

# MDRW RADIO UND TV – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Vertragsabschluss

- 1.1 MDR-Werbung GmbH (nachfolgend MDRW genannt) hat die AS&S Radio GmbH beauftragt, im Rahmen der verfügbaren Sendezeit Aufträge für Werbung im Hörfunk, die in den hierfür vorgesehenen Sendezeiten über die vom Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) betriebenen Sender ausgestrahlt wird, entgegenzunehmen und namens und für Rechnung der MDRW auszuführen. MDRW behält sich vor, entsprechende Aufträge auch selbst entgegenzunehmen und auszuführen. MDRW und AS&S Radio GmbH vermitteln darüber hinaus Werbeaufträge für die an den Radio-Kombinationen beteiligten Sender MDR1, JUMP, HITRADIO RTL Sachsen, Radio Brocken, 89.0 RTL und Sachsen-Funkpaket im Rahmen der von den Sendern hierfür vorgesehenen Sendezeiten. Für die Entgegennahme von Aufträgen sind MDRW und AS&S Radio GmbH zuständig. Die Auftragsabwicklung und Rechnungslegung erfolgt über MDRW oder AS&S Radio GmbH. MDRW und AS&S Radio GmbH verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der von ihnen bestätigten Aufträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 1.2 MDRW hat die ARD-Werbung SALES & SERVICES GmbH (nachfolgend AS&S genannt) beauftragt, im Rahmen der verfügbaren Sendezeit Aufträge für Werbung im Fernsehen, die in den hierfür vorgesehenen Sendezeiten über die vom Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) für das Erste Fernsehprogramm (ARD-Programm) betriebenen Sender analog bzw. digital, terrestrisch und über Kabel ausgestrahlt wird, entgegenzunehmen und namens und für Rechnung der MDRW auszuführen. MDRW behält sich vor, entsprechende Aufträge auch selbst entgegenzunehmen und auszuführen. MDRW und AS&S verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der von ihnen bestätigten Aufträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## 2. Einhaltung gesetzlicher Regelungen

- 2.1 Die Werbeeinschaltungen müssen den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk sowie den vom Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW bzw. vom Deutschen Werberat anerkannten Verhaltensregeln, entsprechen. Werbung für politische Zwecke jeder Art, für religiöse Auffassungen und weltanschauliche Überzeugungen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Verwendung entsprechender Aussagen in der Werbung.
- 2.2 Nach dem in Deutschland gültigen Rundfunkstaatsvertrag i. d. F. vom 01.04.2010 gilt (§ 7 Abs. 8 RStV): „In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.“
- 2.3 Werbung wird nicht an Sonn- und Feiertagen ausgestrahlt.

## 3. Einheitlicher Auftrag

Für ein zu bewerbendes Produkt oder eine zu bewerbende Leistung wird nur ein einheitlicher Auftrag, in dem Werbungtreibender und Produkt genau zu bezeichnen sind, angenommen.

## 4. Agenturen/Werbemittler

Erteilt eine Werbeagentur Aufträge, so geschieht dies auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Aufträge von Werbeagenturen werden nur angenommen, wenn der Werbungtreibende namentlich bezeichnet ist. Wenn die eingeschaltete Werbeagentur einwilligt, kann mit Zustimmung der MDRW, AS&S Radio GmbH oder AS&S während der Abwicklung des Auftrages eine andere Werbeagentur an ihre Stelle treten. Werbemittler müssen vom Werbungtreibenden zur Auftragserteilung an die MDRW, AS&S Radio GmbH oder AS&S nachweisbar ermächtigt sein. Wenn der beauftragte Werbemittler einwilligt, kann mit Zustimmung von MDRW, AS&S Radio GmbH oder AS&S während der Abwicklung des Auftrages ein anderer Werbemittler an seine Stelle treten.

## 5. Schriftform

Der Vertrag über die Annahme eines erteilten Auftrages bedarf der Schriftform oder der elektronischen Bestätigung. Neben- und Änderungsabreden bedürfen der gleichen Form.

## 6. Ablehnungsvorbehalt

MDRW, AS&S Radio GmbH und AS&S behalten sich vor, Aufträge anzunehmen oder abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behalten sich MDRW, AS&S Radio GmbH und AS&S vor, Werbespots wegen ihrer Herkunft, wegen ihres Inhalts oder ihrer technischen Form zurückzuweisen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt des Spots gegen rechtliche Bestimmungen oder die Interessen des Rundfunkveranstalters verstößt. Für diese Entscheidungen gelten einheitliche Grundsätze. MDRW wird den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe von Gründen benachrichtigen, wenn Sendeunterlagen unbrauchbar sind oder aus sonstigen Gründen eine Ausstrahlung nicht vorgenommen werden kann. Die Zulassung von Verbundwerbung behält sich die MDRW im Einzelfall vor. Auf Werbezeiten, die pauschal ohne spezifizierten Werbungtreibenden und/oder ohne Kampagne für ein Produkt bzw. zum Zwecke der Weitervermarktung für Einzelspots und/oder für mehr als einen Werbungtreibenden gebucht werden, erhebt die MDRW einen Zuschlag in Höhe von 100% auf den Listenpreis. Derartige Werbezeiten sind weder AE- noch rabattfähig. Skonto wird nicht gewährt.

## 7. Preise, Rabatte, Abrechnung

- 7.1 MDRW, AS&S Radio GmbH und AS&S berechnen und gewähren die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preise, Rabatte, Agenturvergütungen, Skonti und sonstigen Boni bzw. die bei Überschreitung der laut Preisliste letzten Rabattstufe getroffenen gesonderten Vereinbarungen. Rabatte können auch für zeitflexible, festgebuchte (ohne Rücktrittsrecht), saisonale sowie multimediale Angebote eingeräumt werden. Die Mengenrabatte werden bei Rechnungserteilung aufgrund der für ein Vertragsjahr vereinbarten Bruttosummen (ohne Umsatzsteuer) der Werbeeinschaltungen gewährt. Die Rabatte werden spätestens bei Beendigung des Vertragsjahres entsprechend des tatsächlich erreichten Bruttoumsatzes rückwirkend abgerechnet. Rabatte werden in der Regel Werbungtreibenden gewährt. Für die Preisberechnung wird die Laufzeit der Tonträger oder Filmkopien nach deren tatsächlicher Länge bemessen. Grundlage für die Berechnung der Länge einer Einschaltung sind das erste und das letzte Ton- bzw. Bildsignal. Bei Überschreitung einer in der Preisliste genannten Zeiteinheit wird der Einschaltpreis der jeweils nächsthöheren Zeiteinheit berechnet. Sonderwerbformen und Sonderkommunikationsformen wie z. B. das MDRW SCHAUFENSTER werden im Gesamtumsatz bei der Rabattierung nicht berücksichtigt. Die Preise werden hierfür gesondert vereinbart.
- 7.2 Sämtliche vereinbarte Konditionen (inkl. Preisnachlässe, Rabatte, Skonti etc.) gelten unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber.
- 7.3 Soweit keine andere Währung ausdrücklich genannt ist, verstehen sich alle Preise in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.
- 7.4 MDRW behält sich vor, bei besonderen Formaten bzw. Übertragungen Aufschläge für Eckplatzierungen zu berechnen. Diese werden im Vorfeld schriftlich vereinbart.
- 7.5 Split Screen Werbung: Um einen harmonischen Übergang vom Programmelement zur Werbung und umgekehrt zu erreichen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Werbespot über ca. 1 % der Gesamtlänge ein- bzw. auszublenden
8. **Vertragsjahr**  
Aufträge werden regelmäßig innerhalb eines Kalenderjahres abgewickelt. Vertragsjahr ist regelmäßig das Kalenderjahr.
9. **Verantwortung für Inhalte**  
Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt der der MDRW zur Verfügung gestellten Ton- und Bildträger, haftet ihr für deren rechtliche Zulässigkeit und stellt die MDRW von Ansprüchen Dritter frei.
10. **Nutzungsrecht**  
Der Auftraggeber garantiert, dass der MDRW für Werbeeinschaltungen nur solche Sendeunterlagen, insbesondere Ton- und Bildträger, übersandt werden, für die er sämtliche zur Ver-

# MDRW RADIO UND TV – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

wertung im Hörfunk und Fernsehen erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erworben und abgegolten hat, auch soweit für die Herstellung der Sendeunterlagen Industrieträger (Industrieschallplatten und -bänder) verwendet worden sind. Ausgenommen hiervon sind die Sende- und für die Herstellung des Sendebandes erforderlichen Vervielfältigungsrechte an Musikwerken des GEMA-Repertoires, die von den Sendern durch ihre Verträge mit der GEMA erworben und abgegolten sind.

Der Auftraggeber überträgt an die MDRW das Nutzungsrecht an den überlassenen Sendeunterlagen, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Davon umfasst ist auch das Recht, das Nutzungsrecht auf den/die Sender bzw. an zur Sendeabwicklung beauftragte Dritte weiter zu übertragen. Das Nutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen des Hörfunks und des Fernsehens. Davon erfasst ist auch das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten Verwertung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, d. h. das Recht, den Spot an eine Vielzahl potentieller Nutzer mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechniken via elektronische Wellen durch Leitungsnetze jedweder Art oder Funk derart zu senden, dass diese den Spot parallel zu allen anderen Formen des Hörfunks und des Fernsehens über Online-Medien (z. B. Internet) empfangen und wiedergeben können, gleichgültig welches Empfangsgerät hierbei zum Einsatz kommt (Simulcast).

In der Rechteübertragung ist auch das Recht der MDRW enthalten, für denjenigen, der schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, einen Mitschnitt zu fertigen und ihm diesen Mitschnitt auszuhändigen. Die MDRW ist nicht dazu verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Ebenso ist die MDRW berechtigt, für Dritte Auftraggeber einen Mitschnitt des gesamten Werbeblockes zu Anhörzwecken/Ansichtszwecken zu fertigen, in denen neben dem Werbespot des Dritten auch der Werbespot des Auftraggebers im Ganzen oder in Teilen enthalten sein kann. Die MDRW wird im Zusammenhang der Überlassung des Mitschnittes an Dritte darauf hinweisen, dass eine darüber hinausgehende Nutzung nicht erlaubt ist. Sollte die MDRW aufgrund der Nutzung der zur Verfügung gestellten Ton- und Bildträger von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber die MDRW von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei.

## 11. Einreichung der Sendeunterlagen

11.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen für die jeweilige Sendung der MDRW spätestens bis zu dem unter der Auftragsabwicklung genannten oder besonders vereinbarten Annahmetermin einzureichen. Es gilt jeweils für Radio und TV die in der Auftragsabwicklung unter der Überschrift „Sendeunterlagen“ angegebene Verfahrensweise für die Spotanlieferung. Werden Sendeunterlagen nicht rechtzeitig geliefert oder von der MDRW gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgelehnt und kann aus diesen Gründen die Sendung nicht ausgestrahlt werden, so bleibt der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Sendezeit verpflichtet. Erfolgt die Zurückweisung der Unterlagen aus Gründen, die der Rundfunkveranstalter bzw. die Vermarktungsgesellschaft zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. MDRW, AS&S Radio GmbH und AS&S sind in diesem Fall jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber nach Möglichkeit einen Ersatztermin anzubieten. Bei von MDRW zu vertretendem Verlust oder Beschädigung der der MDRW übersandten Sendeunterlagen beschränkt sich die Haftung der MDRW auf den Ersatz der Kosten für das Ziehen einer neuen Kopie.

11.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der MDRW die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, zusammen mit den Einschaltplänen mitzuteilen. Spätestens bei Übersendung der Einschaltpläne hat der Auftraggeber ausdrücklich zu erklären, ob bei der Herstellung von Sendeunter-

lagen Industrieschallplatten oder -bänder verwendet worden sind. Wird eine diesbezügliche Erklärung nicht eingereicht, versichert damit der Auftraggeber, dass bei der Herstellung der Sendeunterlagen Industrieträger nicht verwendet worden sind.

## 12. Einhaltung der Sendezeiten

Vereinbarte Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten; MDRW, AS&S Radio GmbH und AS&S sichern die Sendung zu einem bestimmten Zeitpunkt, in bestimmter Reihenfolge, in Verbindung mit einem bestimmten Rahmenprogramm oder unter Beachtung des so genannten Konkurrenzausschlusses im Regelfall jedoch nicht zu. Ziffer 7.4 bleibt unberührt.

## 13. Verschiebung der Werbeausstrahlung

13.1 Kann eine Werbesendung aus Gründen des Programms zum vorgesehenen Sendetermin nicht ausgestrahlt werden oder fällt sie infolge technischer Störung oder durch eine Betriebsunterbrechung aus anderen Gründen aus, so wird sie nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Zur Vorverlegung oder Nachholung der Werbesendung bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, es handelt sich um eine unerhebliche Verschiebung. Die Verschiebung eines Hörfunk oder Fernsehspots ist unerheblich, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes erfolgt und sie nicht zu einer Ausstrahlung der Werbesendung von mehr als einer Stunde (Radio) bzw. von mehr als 15 Minuten (TV) vor oder nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt führt. Konnte die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt werden oder wurde sie nachträglich nicht erteilt, so kann der Auftraggeber im Rahmen der Verfügbarkeit eine Ersatzausstrahlung zu vergleichbaren Bedingungen verlangen. Ist diese nicht möglich, kann der Auftraggeber eine Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

13.2 In den genannten Fällen sind MDRW, AS&S Radio GmbH und AS&S auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist in diesem Falle berechtigt, das auf die ausgefallene Werbesendung bezahlte Entgelt zurückzufordern; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen - abgesehen von dem genannten Rücktrittsrecht haben MDRW, AS&S Radio GmbH und AS&S das Entgelt zurückzuzahlen, wenn die Werbeeinschaltung durch Ausfall aller Sender des MDR bzw. der Radio-Kombinationen nicht ausgestrahlt worden ist, es sei denn, die Sendung dieser Werbeeinschaltung ist vorverlegt oder nachgeholt worden. Bei Ausfall eines Teils dieser Sender haben MDRW, AS&S Radio GmbH und AS&S einen entsprechenden Teil des Entgeltes zu erstatten, wenn die Ausstrahlung mehr als 10 % der angemeldeten Hörfunkempfänger und Fernsehempfänger nicht erreichen konnte. Der Auftraggeber kann hierüber hinaus, insbesondere bei einem Ausfall der Satelliten-Ausstrahlung einzelner Programme, keine Ansprüche geltend machen.

## 14. Verschiebung wegen Personenidentität

Im Interesse einer deutlichen Trennung von Werbung und Programm werden Werbespots zurückgewiesen, in denen festangestellte Programm-Mitarbeiter des MDR mitwirken. MDRW, AS&S Radio GmbH und AS&S behalten sich vor, die Ausstrahlung von Werbespots auf einen anderen Sendetag nach Möglichkeit zur gleichwertigen Zeit zu verlegen, wenn in den Werbespots Schauspieler oder andere Personen, die durch den Rundfunk oder das Fernsehen bekannt sind, am selben Tag auch im Radio-Programm des MDR hörbar mitwirken bzw. am selben Tag im Programm des Ersten Fernsehprogramms auftreten. Ziffer 14 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

## 15. Bezugnahme in anderen Werbemitteln

Auf eine Werbeeinschaltung bei der MDRW darf in anderen Werbemitteln nur dann Bezug genommen werden, wenn dabei klargestellt wird, dass es sich bei der Werbeeinschaltung nicht um eine Ausstrahlung im allgemeinen Hörfunkprogramm bzw. im allgemeinen Fernsehprogramm, sondern um eine Ausstrahlung im Werbefunk und Werbefernsehen handelt. Formulierungen, die die Werbesendungen mit dem MDR in Verbindung bringen, wie etwa „Der Mitteldeutsche Rundfunk sendet ...“, sind nicht gestattet.

# MDRW RADIO UND TV – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 16. Höhere Gewalt, Rücktritt des Auftraggebers

16.1 Im Falle höherer Gewalt kann jeder Vertragsteil mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, die Leistung wurde erbracht. MDRW, AS&S Radio GmbH und AS&S sind dann verpflichtet, dem Auftraggeber das auf die ausgefallene(n) Werbeeinschaltung(en) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche hat der Auftraggeber nicht. Zur höheren Gewalt gehören insbesondere Aufruhr, Feuer, Stromausfall, Sturmschäden, Streik, Aussperrung, Demonstrationen, Schäden durch Bauarbeiten und ähnliche Ereignisse, die die MDRW, AS&S Radio GmbH und AS&S nicht zu vertreten haben.

16.2 In anderen begründeten Fällen muss ein Rücktrittersuchen des Auftraggebers spätestens 6 Wochen vor dem ersten Sendetermin der Termine, die lt. Rücktrittersuchen storniert werden sollen, schriftlich bei MDRW, AS&S Radio GmbH oder AS&S eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Fristen können MDRW, AS&S Radio GmbH bzw. AS&S die Zustimmung zum Rücktritt verweigern, wenn ein Weiterverkauf der vertraglich vereinbarten Sendetermine an andere Auftraggeber nicht möglich ist.

## 17. Gutschrift

Stehen dem Auftraggeber Rückzahlungsansprüche zu, erteilt MDRW, AS&S Radio GmbH bzw. AS&S dem Auftraggeber eine entsprechende Gutschrift, die bei der nächsten Rechnung in Abzug zu bringen ist.

## 18. Haftung des Auftraggebers

Verletzt der Auftraggeber, der Werbungtreibende oder deren Erfüllungsgehilfe eine Vertragspflicht, so hat der Auftraggeber die MDRW, AS&S Radio GmbH bzw. AS&S sowie jeden an den Radio-Kombinationen und sonstigen Kombinationen der MDRW beteiligten Sender von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

## 19. Preisänderung

Änderungen der Einschaltpreise treten bei laufenden Aufträgen 1 Monat nach ihrer Mitteilung an den Auftraggeber in Kraft. Der Auftraggeber kann in einem solchen Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Vertrag zurücktreten. Er muss dies der MDRW, AS&S Radio GmbH oder AS&S unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen, nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich erklären.

## 20. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

20.1 Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderungen handelt.

20.2 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrecht durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruhen die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

## 21. Gewährleistungsrechte

Bei einer Schlecht- bzw. Minderleistung der MDRW, AS&S Radio GmbH bzw. AS&S beschränken sich für den Fall, dass die MDRW, AS&S Radio GmbH bzw. AS&S dies nicht zu vertreten hat, die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nach dessen Wahl auf Erstaustrahlung zu einem vergleichbaren Termin oder Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Eine Minderleistung liegt z. B. vor, wenn mehr als 10 % der technischen Reichweite, die für die IVW-Prüfung dokumentiert wurde, nicht erreicht wurden oder eine Ausstrahlung in verminderter Qualität erfolgte. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjähren nach 12 Monaten.

## 22. Haftung der MDRW, AS&S Radio GmbH bzw. AS&S

Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, haftet die MDRW, AS&S Radio GmbH bzw. AS&S nur für Schäden des Auftraggebers nach folgenden Bestimmungen:

22.1 Die MDRW, AS&S Radio GmbH bzw. AS&S haftet nur, soweit ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungshilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet die MDRW, AS&S Radio GmbH bzw. AS&S auch im Ausnahmefall bei leichter Fahrlässigkeit, soweit sie vor Vertragsschluss die Übernahme einer Garantie ausdrücklich und rechtsverbindlich schriftlich erklärt hat, und bei Verletzung wesentlicher Pflichten, auf deren Erfüllung der Auftraggeber in besonderem Maße vertrauen darf.

22.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten haftet die MDRW, AS&S Radio GmbH bzw. die AS&S nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

22.3 Eine Haftung für Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare Schäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass hierdurch der Vertragszweck gefährdet wäre.

## 23. Vertraulichkeit

23.1 Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrages zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

23.2 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. Die MDRW, AS&S Radio GmbH bzw. AS&S ist jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

## 24. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

## 25. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Wird der Auftrag von der AS&S Radio GmbH oder der AS&S bestätigt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Frankfurt/Main. Im Falle der Bestätigung durch die MDRW ist der Erfüllungsort aus dem Vertragsverhältnis Erfurt. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist Erfurt. Dies ist auch der Fall, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.



„MDR-Werbung GmbH ist Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW).“

Änderungen vorbehalten.